

GEMEINDE NIEDERAICHBACH

LANDKREIS LANDSHUT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN – 2. ÄNDERUNG

ENTWURF

GEMEINDE NIEDERAICHBACH:

vertreten durch:

1. Bgm. Josef Klaus
Rathausstraße 2
84100 Niederaichbach



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

STAND: 11.04.2023

GEMEINDE NIEDERAICHBACH

"ERNEUERBARE ENERGIEN WOLFSBACH-WEST"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
DECKBLATT NR. 2



BESTAND M 1:5.000 DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG

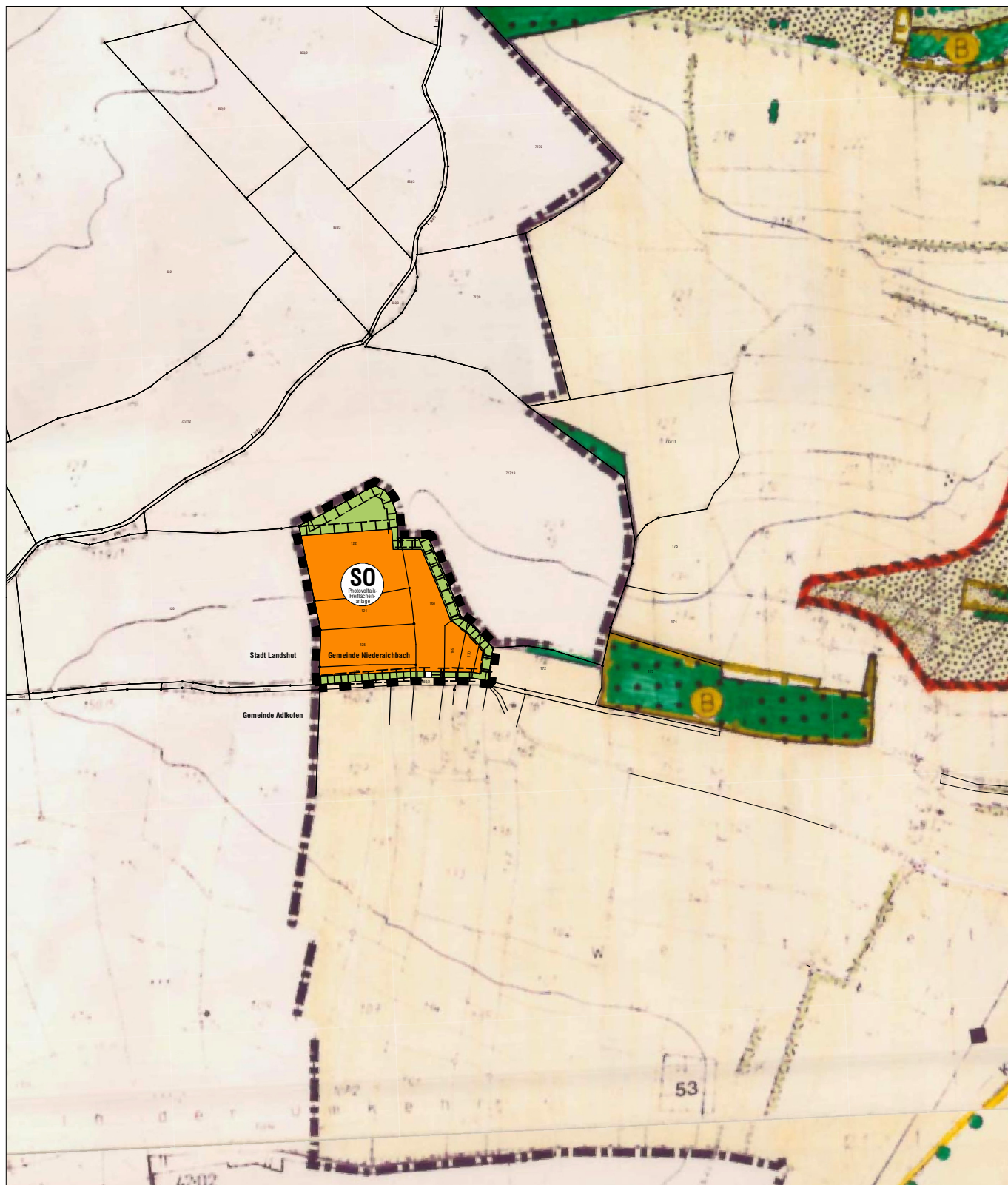


GEMEINDE NIEDERAICHBACH

"ERNEUERBARE ENERGIEN WOLFSBACH-WEST"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
DECKBLATT NR. 2



PLANUNG M 1:5.000 ENTWURF STAND 11.04.2023




PLANZEICHENERKLÄRUNG

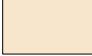
1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1  SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Verkehrsflächen

- 2.1  Zufahrt


3. Flächen für die Landwirtschaft, Wald und Vegetationsstrukturen

- 3.1  Flächen für die Landwirtschaft

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- 4.1  Ausgleichsfläche

5. Sonstige Planzeichen

- 5.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Niederaichbach hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes Nr. 2 des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 2 des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 2 des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 2 des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 2 des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Niederaichbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom das Deckblatt Nr. 2 des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

....., den
Gemeinde Niederaichbach

(Siegel)

.....
Josef Klaus, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Landshut hat das Deckblatt Nr. 2 des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

8. Ausgefertigt

....., den
Gemeinde Niederaichbach

(Siegel)

.....
Josef Klaus, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes Nr. 2 des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 2 des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt Nr. 2 des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblattes Nr. 2 des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den
Gemeinde Niederaichbach

(Siegel)

.....
Josef Klaus, 1. Bürgermeister

GEMEINDE NIEDERAICHBACH

LANDKREIS LANDSHUT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN – 2. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

ENTWURF

GEMEINDE NIEDERAICHBACH:

vertreten durch:

1. Bgm. Josef Klaus
Rathausstraße 2
84100 Niederaichbach



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

STAND: 11.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.1	Anlass und Auftrag	4
1.2	Ziel des Vorhabens	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	7
2.3	Fachplanungen	7
2.4	Schutzgebiete / geschützte Bereiche	8
2.4.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)	8
2.4.2	Biotopkartierung	8
2.4.3	Wasserschutzgebiete	8
2.4.4	Boden-/Baudenkmal	8
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets	9
3.1	Lage im Raum	9
3.2	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	9
3.3	Erschließung	9
3.3.1	Verkehrerschließung	9
3.3.2	Wasserversorgung	9
3.3.3	Abwasserbeseitigung	9
3.3.4	Oberflächenwasser	9
3.3.5	Anschluss an das Stromnetz	9
3.3.6	Abfallwirtschaft	9
3.3.7	Landwirtschaft	10
3.3.8	Forstwirtschaft	10
3.3.9	Gewässer	10
3.3.10	Erholung	10
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele	10
5	Umweltbericht	11
5.1	Einleitung	11
5.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	11
5.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	11
5.2	Bestandsaufnahme	11
5.2.1	Schutzgut Boden	11
5.2.2	Klima und Luft	11

5.2.3	Schutzgut Wasser	11
5.2.4	Arten und Lebensräume	12
5.2.5	Landschaftsbild	12
5.2.6	Mensch (Erholung)	13
5.2.7	Mensch (Immissionen)	13
5.2.8	Kultur- und Sachgüter	13
5.3	Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	14
5.3.1	Wechsel- und Summenwirkungen	15
5.3.2	Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)	15
5.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	15
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	15
5.5.1	Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	15
5.5.2	Ausgleich	15
5.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	15
5.7	Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	16
5.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 28.09.2022)	5
Abb. 2: Ausschnitt Karte Landschaft & Erholung (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 28.09.2022)	6
Abb. 3: Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 28.09.2022)	6
Abb. 4: Ausschnitt Waldfunktionskarte (Quelle: https://geoportal.bayern.de/ , Stand 07.10.2022)	7

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes „Erneuerbare Energien Wolfsbach-West“ nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Niederaichbach.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 07.09.2022 beschlossen:
Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Fortschreibung des FNP im Bereich des geplanten Sondergebietes „Erneuerbare Energien Wolfsbach-West“.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln. Daher ist auf den Flurstücken 122, 124, 125, 126, 168, 169, 170 und 171 (Gemarkung Wolfsbach) geplant, einen Solarpark zu errichten.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien (Solarenergie) dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz. Mit der Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet, wonach die Anteile der erneuerbaren Energie vom Stromverbrauch in Bayern gesteigert werden sollen.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Planungsgebiet liegt an der Grenze zur Stadt Landshut.

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Die Gemeinde Niederaichbach liegt im Bereich des Regionalplans Landshut, Region 13. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband der Region Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Landshut.

Für den Vorhabensbereich bestehen folgende Ziele:

Die Gemeinde Niederaichbach liegt an der Entwicklungsachse München-Landshut-Deggendorf/Plattling. Niederaichbach ist als kreisangehörige Gemeinde als Kleinzentrum dargestellt.

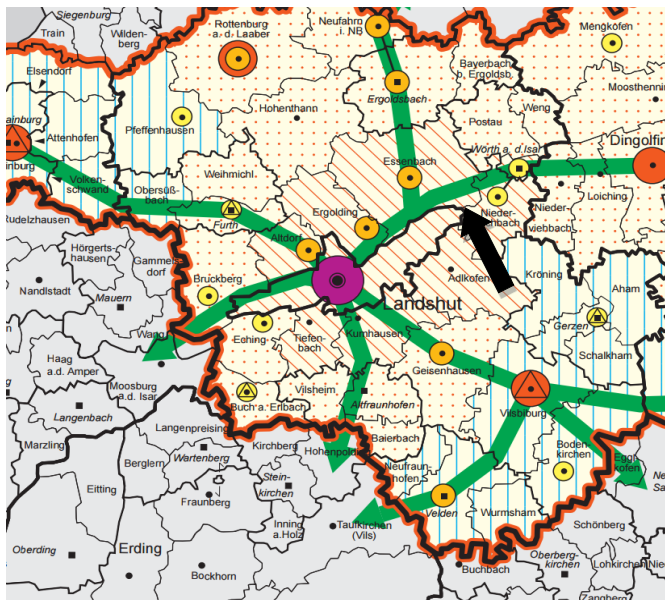


Abb. 1: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 28.09.2022)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (19) „Südliche Isarleite“ und außerhalb des Regionalen Grünzugs (6) „Isarauen östlich Landshut mit südlichen Isarleiten“, grenzt aber westlich und nördlich an diese an.

Das Vorhabensgebiet ist auf Grund der intensiven Ackernutzung bereits als vorbelastet einzustufen. Die baulichen Einrichtungen der Sondernutzung SO 2 „Energie“ und werden nach Beendigung zurückgebaut. Die durch das Vorhaben vollständig reversibel beanspruchten Flächen können an vorbelastetem Standort als im Einklang mit den Zielen der Raumordnung für das Landschafts- und Siedlungsbild gesehen werden.

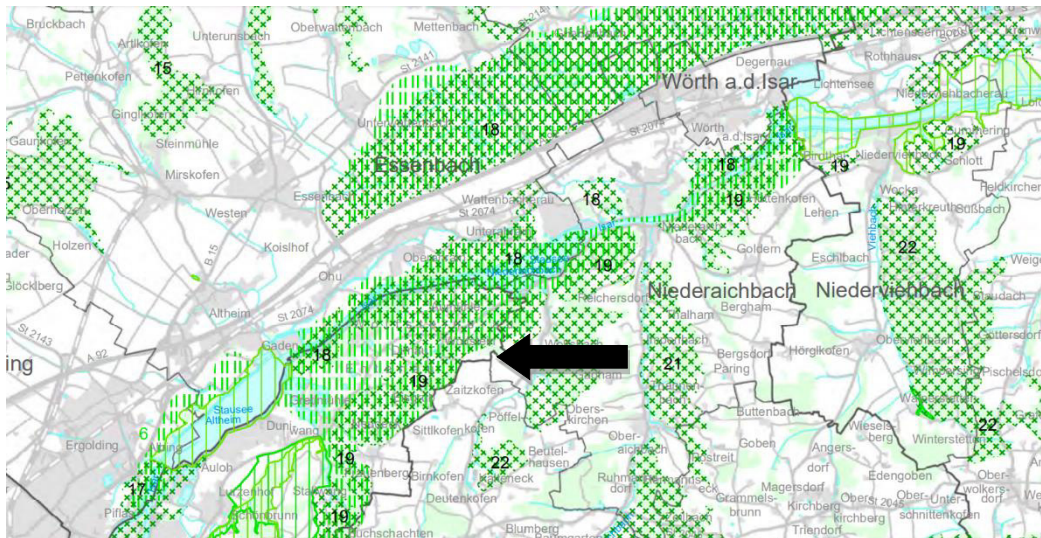


Abb. 2: Ausschnitt Karte Landschaft & Erholung (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 28.09.2022)

Rohstoffsicherung

Im Planungsgebiet liegen keine Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung.

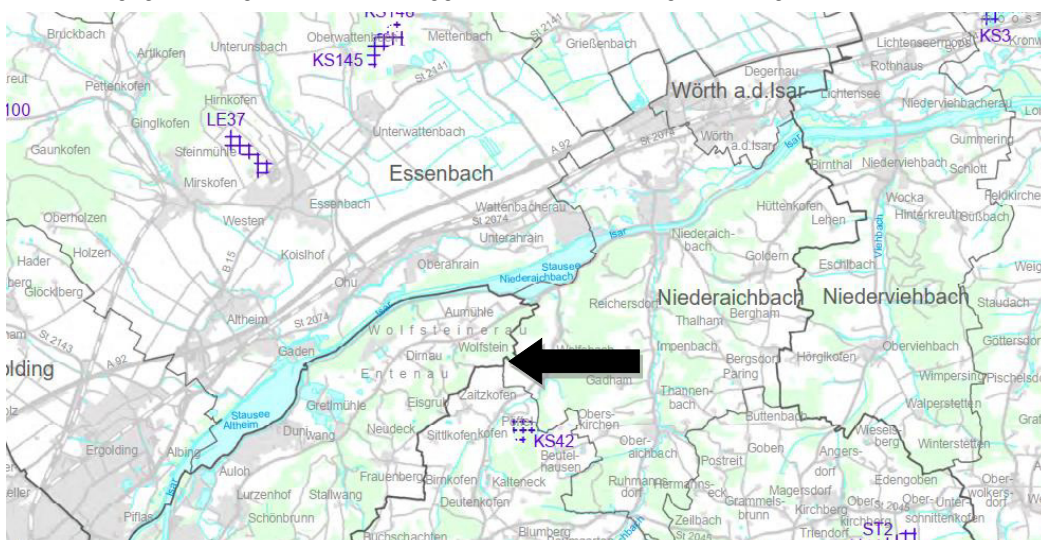


Abb. 3: Ausschnitt Karte Rohstoffsicherung (Quelle: Regionalplan Landshut, Region 13, Stand 28.09.2022)

2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziel und Grundsätze) getroffen.

Für den Vorhabensbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Nach dem LEP Bayern dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zu den vorweg genannten Punkten geleistet werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. LEP Bayern, 6.2.1).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung folgt dem genannten Ziel der Energieversorgung. Im Gebiet der Gemeinde Niederaichbach stehen allerdings nicht genügend vorbelastete Flächen für eine ausreichende Stromversorgung aus erneuerbaren Energien zur Verfügung, so dass auch Flächen, welche nicht direkt vorbelastet sind, für eine entsprechende Nutzung in Betracht gezogen werden müssen.

2.3 Fachplanungen

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landshut (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Landshut liegt in einer Aktualisierung mit Bearbeitungsstand Juli 2003 vor. Im Planungsgebiet existieren keine spezifischen Darstellungen.

Waldfunktionsplan

In der Waldfunktionskarte ist der Wald, der nördlich und westlich außerhalb des Planungsgebietes angrenzt als „Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand“ dargestellt.

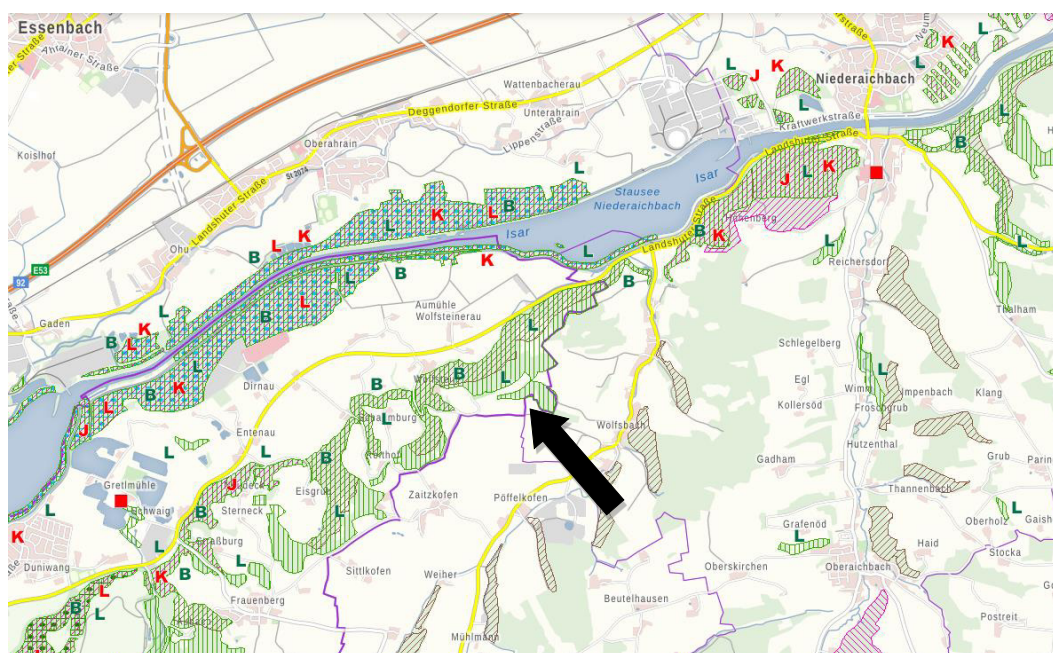


Abb. 4: Ausschnitt Waldfunktionskarte (Quelle: <https://geoportal.bayern.de/>, Stand 07.10.2022)

2.4 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.4.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.4.2 Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotop in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Im Projektgebiet befinden sich keine amtlich kartierten Biotop.

2.4.3 Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Wolfsteinerau“ sowie innerhalb des Vorranggebietes T56 für die öffentliche Wasserversorgung. Im Vorhabensgebiet befindet sich kein Überschwemmungsgebiet.

2.4.4 Boden-/Baudenkmal

Baudenkmal sind nicht betroffen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gibt für den Geltungsbereich keine Hinweise auf Bodendenkmälern. Westlich des Planungsgebietes liegt das Bodendenkmal D-2-7439-0068. Dabei handelt es sich um eine Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans besteht aus dem Planungsgebiet „Erneuerbare Energien Wolfsbach-West“ mit Grünflächen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Fl.Nr.	Gemarkung
122	Wolfsbach
124	Wolfsbach
125	Wolfsbach
126	Wolfsbach
168	Wolfsbach
169	Wolfsbach
170	Wolfsbach
171	Wolfsbach

Die Gesamtfläche beträgt ca. 1,9 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP/LP wie folgt dargestellt:

Darstellung / derzeitige Nutzung
Fläche für die Landwirtschaft, Acker

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung erfolgt über den vorhandenen Feldweg.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert.

3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Details sollen im B-Planverfahren geklärt werden.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllbeseitigung ist für das geplante Vorhaben nicht notwendig.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Gemäß der Vorgabe des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die im Regionalplan Landshut sowie dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) genannten Zielformulierungen begründet, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. Regionalplan Landshut, B VI Energie, 1 Allgemeines sowie LEP Bayern, 6.2.1). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung folgt dem genannten Ziel der Energieversorgung. Im Gebiet der Gemeinde Niederaichbach stehen allerdings nicht genügend vorbelastete Flächen für eine ausreichende Stromversorgung aus erneuerbaren Energien zur Verfügung, so dass auch Flächen, welche nicht direkt vorbelastet sind, für eine entsprechende Nutzung in Betracht gezogen werden müssen.

3.3.8 Forstwirtschaft

Waldflächen fehlen im Planungsgebiet.

3.3.9 Gewässer

Oberflächengewässer fehlen im Planungsgebiet.

3.3.10 Erholung

Das Planungsgebiet hat derzeit für die Naherholung keine Bedeutung. Im Süden außerhalb des Planungsgebietes verläuft der Landshuter Höhenwanderweg.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nun soll der derzeitige Flächennutzungsplan fortgeführt werden und das Sondergebiet „Erneuerbare Energien Wolfsbach-West“ entstehen. Das Sondergebiet ist zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nach dem EEG 2014 in der Fassung von 2021 vorgesehen. Neben der Produktion Erneuerbarer Energien sollen um die Anlage sowie auf der Anlagenfläche wertvolle Bereiche für den Natur- und Artenschutz geschaffen werden. Die ausgewiesenen Grünflächen dienen einer ausreichenden Eingrünung der geplanten Anlage, so dass eine das Landschaftsbild störende Fern- bzw. Nahwirkung so weit wie möglich vermieden wird.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, um den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf in der Gemeinde Niederaichbach zu erhöhen. Hierzu soll das Sondergebiet „Erneuerbare Energien Wolfsbach-West“ ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans und Landschaftsplans unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorranggebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Schutzgut Boden

Das Vorhabengebiet unterliegt derzeit einer intensiv landwirtschaftlichen Nutzung. Nach der geologischen Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000 liegt der Geltungsbereich im Bereich von fast ausschließlich Pararendzina aus Carbonatschluff (Löss).

Durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule ist lediglich mit Umweltauswirkungen von geringer bis keine Erheblichkeit zu rechnen. Vermeidungsmaßnahmen können während der Bauphase die Auswirkungen reduzieren.

5.2.2 Klima und Luft

Die Gemeinde Niederaichbach liegt am Rande des mäßig-feuchten, sommerwarmen Kerngebietes von Niederbayern, im Klimabezirk "Niederbayerisches Hügelland". Dieser ist gekennzeichnet durch den kontinentalen Charakter der Niederschlagsverteilung mit einem ausgeprägten Sommermaximum und einem Minimum der Niederschläge im Spätwinter. Die Niederschlagstätigkeit nimmt dabei von Nord nach Süd zu, verursacht durch den Geländeanstieg und eine Häufung von Sommergewittern. Niederschlagsärmer sind die breiten Flusstäler. Die Jahresmitteltemperatur liegt im Allgemeinen zwischen 7 und 8 °C.

Insgesamt ist durch die Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Wolfsteinerau“ sowie innerhalb des Vorranggebietes T56 für die öffentliche Wasserversorgung. Im Vorhabensgebiet befindet sich kein Überschwemmungsgebiet. Die Beeinträchtigungen des oberflächennahen Grundwassers durch menschliche Einflüsse scheinen wegen des relativ großen Filtervermögens der Böden gering. Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Sondergebiete keinen Einfluss auf die Grundwassersituation haben werden. Auf

Grund der geplanten Nutzung im Sondergebiet sind keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.2.4 Arten und Lebensräume

Die Fläche wurde bisher intensiv ackerbaulich genutzt und weist daher eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Insgesamt werden im Zuge der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage keine Konflikte gesehen. Die Einfriedung erfolgt mit einer geeigneten Kleintierdurchlässigkeit, sodass Kleinsäuger jederzeit passieren können. Amtlich kartierte Biotop befinden sich nicht im Planungsgebiet. Insgesamt bedingt das Vorhaben nur geringe Beeinträchtigungen. Anlage- bzw. betriebsbedingt sind keine nennenswerten Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich während der Bauphase ist mit Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen.

Potentiell natürliche Vegetation (pnV)

im Nordwesten des Geltungsbereichs:

L6b Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-StieleichenHainbuchenwald

Verbreitung: In Gebieten mit mäßig basenarmen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken landesweit verbreitet mit Schwerpunkt im Süden und Westen.

Kennzeichnung: Vegetationskomplex der schwach bis örtlich deutlich grundwasserbeeinflussten Bereiche in mäßig basenarmen Silikat- und Lößlehmgebieten.

Zusammensetzung: Mischkomplex aus Hainsimsen-Buchenwald (vorherrschend) und WaldmeisterBuchenwald (regelmäßig beigemischt) in überwiegend grundfrischen bis wechselfeuchten Ausbildungen (meist mit Zittergras-Segge); bereichsweise im Wechsel mit Zittergrasseggen-StieleichenHainbuchenwald sowie seltener mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald.

Standorte: Mäßig basenarme bis örtlich basenreiche, überwiegend nährstoffhaltige bis -reiche Böden der Lehmgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt.

im Südosten des Geltungsbereichs:

M6a Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald oder vereinzelt Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

Verbreitung: Im Bereich der lehmigen Albüberdeckung sowie der Liaslehme und größerflächig im submontanen Altpleistozän des Alpenvorlandes.

Kennzeichnung: Buchenreicher Laubwaldkomplex auf (zumindest oberflächlich) basenreichen bis -armen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken.

Zusammensetzung: Vorherrschend frische Ausbildungen des Typischen und Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwaldes (oft mit Hexenkraut oder flächiger Zittergras-Segge) im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; auf wasserstauenden Lehmdecken im Wechsel mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, seltener auch Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Standorte: Böden geringer bis mittlerer Basen- und Nährstoffsättigung der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte (vgl. M6b).

Fauna

Hinweise zu artenschutzrelevanten Vorkommen im Planungsgebiet fehlen.

5.2.5 Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaft wird durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage gering-mittel beeinträchtigt. Im Norden und Osten besteht bereits ein Wald, der als Eingrünung dient.

In einer Entfernung von 440 m Richtung Süden besteht bereits ein Photovoltaik-Freiflächenanlage.

5.2.6 Mensch (Erholung)

Das Planungsgebiet selbst hat derzeit für die Naherholung keine Bedeutung. Im Süden außerhalb des Planungsgebietes verläuft der Landshuter Höhenwanderweg. Es entstehen durch die vorgelegte Planung keine nachteiligen Auswirkungen im Bereich der Erholungsfunktion in der Gemeinde Niederaichbach, da der Höhenwanderweg von der Planung nicht betroffen ist und die geplante PV-Anlage ausreichend eingegrünt werden soll.

5.2.7 Mensch (Immissionen)

Der durch das Vorhaben mögliche zusätzliche Individualverkehr, bedingt durch die Wartung und Betreuung der Anlagen, wird als relativ gering prognostiziert. Lediglich während der Bauphase ist mit erhöhten Lärmimmissionen in der Umgebung zu rechnen. Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung ist nur während der Bauzeit mit temporären Umweltauswirkungen ohne Erheblichkeit zu rechnen.

5.2.8 Kultur- und Sachgüter

Baudenkmäler sind nicht betroffen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gibt für den Geltungsbereich keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Westlich des Planungsgebietes liegt das Bodendenkmal D-2-7439-0068. Dabei handelt es sich um eine Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Boden

Geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Solarmodule.

Wasser

Es sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten, da das anfallende Oberflächenwasser vor Ort großflächig versickert wird.

Klima und Luft

Auf Grund der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage und der damit verbundenen grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Arten und Lebensräume

Sehr geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes, da lediglich ein Flächenverlust ökologisch geringwertiger Bereiche erfolgt.

Landschaftsbild

Nach dem Grundsatz des Bayerischen Landesplanungsgesetzes soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung folgt dem Ziel der Energieversorgung. Im Gebiet der Gemeinde Niederaichbach stehen allerdings nicht genügend vorbelastete Flächen für eine ausreichende Stromversorgung aus erneuerbaren Energien zur Verfügung, so dass auch Flächen, welche nicht direkt vorbelastet sind, für eine entsprechende Nutzung in Betracht gezogen werden müssen.

Im Norden und Osten besteht bereits ein Wald, der als Eingrünung dient. In einer Entfernung von 440 m Richtung Süden besteht bereits ein Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Es erscheint jedoch wichtig, dass im weiteren Bauleitplanverfahren im Detail durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen, die sich an der Höhe der baulichen Anlage orientieren, Optimierungen vorgenommen werden, so dass sich ein ausgewogenes Landschaftsbild entwickelt bzw. dieses erhalten bleibt und die Fernwirkung der Anlage als nicht störend empfunden wird.

Mensch (Erholung)

Das Vorhabengebiet hat aufgrund seiner Lage für die Naherholung keine Bedeutung.

Mensch (Immissionen)

Lediglich während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen. Insgesamt kann von einer geringfügigen Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Kultur- und Sachgüter

Baudenkmäler sind nicht betroffen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gibt für den Geltungsbereich keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Westlich des Planungsgebietes liegt das Bodendenkmal D-2-7439-0068. Dabei handelt es sich um Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

5.3.1 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsflächen durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Arten und Lebensräume. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.2 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem FFH-Gebiet. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Möglichkeiten zum Klimaschutz bezüglich der Produktion Erneuerbarer Energien könnten nicht genutzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Vermeidung von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Schutz vor Bodenverdichtung

Schutzgut Wasser

- Derzeit keine Maßnahmen erforderlich

Schutzgut Klima und Luft

- Derzeit keine Maßnahmen erforderlich

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen
- Durchlässigkeit zur freien Landschaft zur Förderung der Wechselbeziehungen

Schutzgut Landschaftsbild

- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Eingrünungsmaßnahmen

5.5.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt intern im Planungsgebietes. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen des Flächennutzungsplandeckblatts ergeben, stehen ausreichend Flächen innerhalb des Planungsgebietes zur Verfügung. Grundlage ist bei Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung die Arbeitshilfe der LFU zur Eingriffsregelung.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des Sondergebietes „Erneuerbare Energien Wolfsbach-West“ gibt es in der Gemeinde Niederaichbach derzeit keine gleichwertigen Alternativen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen
Stufe 2	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen
Stufe 3	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen
Stufe 4	Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen
Stufe 5	Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit dem erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Deckblatt Nr. 2 zum bestehenden Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebietes „Erneuerbare Energien Wolfsbach-West“ lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:
Es kann insgesamt von sehr geringen bis mittleren Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Niederaichbach, den 11.04.2023